jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/30 1Ob792/79, 8Ob37/88, 1Ob600/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1980

Norm

ABGB §837 B
WEG §17

Rechtssatz

Verwalter kann auch einer der Miteigentümer sein. Er hat dann grundsätzlich dieselbe rechtliche Stellung wie eine zum Verwalter berufene dritte Person, nur wird er bei Vertretungshandlungen auch selbst mit verpflichtet; insoweit liegt dann auch ein Geschäft für eigene Rechnung vor.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 792/79
  Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 792/79
- 8 Ob 37/88
  Entscheidungstext OGH 13.07.1989 8 Ob 37/88
  Auch; nur: Verwalter kann auch einer der Miteigentümer sein. Er hat dann grundsätzlich dieselbe rechtliche Stellung wie eine zum Verwalter berufene dritte Person. (T1) Beisatz: Auch dann, wenn er ohne Auftrag der übrigen Teilnehmer verwaltet. (T2)
- 1 Ob 600/94
  Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 600/94
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0013789

Dokumentnummer

JJR_19800130_OGH0002_0010OB00792_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at